



Statut über ehrenamtliche Ortsbeauftragte ab 2024

1. Definition eines Ortsbeauftragten

Der bzw. die Ortsbeauftragte ist der/die Vertreter/in eines nicht selbstständigen Ortes gegenüber der zuständigen Gemeinde.

Er oder sie hat, wie ein/e Ortsvorsteher/in, Hilfsfunktionen (siehe Punkt 2) für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen und steht den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner zur Verfügung. Ortsbeauftragte werden vom Gemeinderat bestimmt.

Die Ortsbeauftragten arbeiten ehrenamtlich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Als ehrenamtlich tätige Personen sind sie keine Ehrenbeamten auf Zeit gem. § 15 Abs. 2 Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (VwV GemO).

2. Aufgaben eines Ortsbeauftragten

Alle Ortsbeauftragten erhalten von Seiten der Gemeindeverwaltung eine Schreibkraft zur Erledigung ihrer Aufgaben.

Die Aufgaben der Ortsbeauftragten sollen sich an den allgemeinen Bestimmungen der Aufgaben eines Ortsvorstehers / einer Ortsvorsteherin ausrichten. Folgende Aufgaben sind im Einzelnen vorgesehen (nicht abschließend):

- Beratung der Einwohnerinnen und Einwohnern in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten
- Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Anfrage der Gemeindeverwaltung
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes
- Aktivierung des ehrenamtlichen Engagements
- Repräsentation in Absprache mit der Bürgermeisterin im jeweiligen Ortsteil und bei Vereinen sowie Veranstaltungen
- Ansprechpartner für Ortsgeschichte und deren Dokumentation
- Örtlicher Ansprechpartner für die Einwohnerschaft (z.B. bei Sprechstunden)
- Teilnahmerecht (beratend) an Gemeinderatssitzungen, ohne Stimmrecht und wenn der Tagesordnungspunkt den Ortsteil betrifft, welcher in die Zuständigkeit des Ortsbeauftragten fällt
- Mitwirkung bei der Organisation von Veranstaltungen im jeweiligen Ortsteil (z.B. Seniorennachmittage, Volkstrauertag, Ortsjubiläen, usw.)
- Eigenständige Organisation der Kerwe
- Besuche von Jubilaren

Wie bei den Ortsvorstehern, kann die Bürgermeisterin den Ortsbeauftragten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.



Für den Ortsbeauftragten gelten die Pflichten der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger nach der Gemeindeordnung (insbesondere § 17 GemO).

3. Form des Ortsbeauftragten

Der Ortsbeauftragte / die Ortsbeauftragte ist eine ehrenamtlich tätige Person. Sie wird gem. § 15 Abs. 2 GemO durch den Gemeinderat bestellt.

4. Auswahlverfahren der Ortsbeauftragten

Gemäß § 15 Abs. 2 GemO kann der Gemeinderat Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestimmen.

Parallel zur Kommunalwahl wird eine öffentliche Ausschreibung für das Ehrenamt des Ortsbeauftragten je Ortsteil veröffentlicht. Voraussetzung zur Bestellung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Innehaben des Bürgerrechts in Pfinztal. Außerdem dürfen sich nur Bürgerinnen und Bürger bewerben, welche aus dem jeweiligen Ortsteil kommen, für welche das Ehrenamt zu besetzen ist.

In der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates werden die jeweiligen Ortsbeauftragten durch den Gemeinderat geheim gewählt.

Die Amtszeit des Ortsbeauftragten ist analog zum Gemeinderat.

Gemäß § 15 Abs. 2 GemO kann die Bestellung eines Bürgers zu ehrenamtlicher Tätigkeit jederzeit zurückgenommen werden. Mit dem Verlust des Bürgerrechts endet außerdem jede ehrenamtliche Tätigkeit.

Zieht der Ortsbeauftragte also aus der Gemeinde weg oder in einen anderen Ortsteil, endet das Ehrenamt. Eine neue Ausschreibung und Wahl muss für die restliche Amtszeit erfolgen.

5. Entschädigung

Ehrenamtliche Ortsbeauftragte erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Pfinztal (Entschädigungssatzung Pfinztal).